

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax – **EILT** – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

19.03.2019

In Sachen S [REDACTED] ./ Stein, M. und Bauer, M.

legen wir – aufgrund des Gebots zur effizienten und kostensparenden Verfahrensführung – gegen Ziffer 2.1. der Verfügung vom 05.02.2019

Beschwerde

ein und beantragen,

1. dass gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bei [REDACTED], de [REDACTED] Bereichsleiter [REDACTED] des Fachausschusses für Recht der IHK für München und Oberbayern, um amtliche Auskunft zu der Frage ersucht wird, ob und wenn ja, warum die IHK die seitens der AGÖF am 01.07.2013 (Bl. 250/252 d. A.) und von uns am 21.10.2013 (*) gegen Herrn Prof. Dr. Karl Stetter erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 05.12.2013 (*) für begründet erachtet hat;
2. dass gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO d [REDACTED] Zeug [REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED] und d [REDACTED] Zeug [REDACTED] V [REDACTED] geladen werden, damit sie sich zum Lüften sowie dazu äußern können, ob sie am 30.09.2010 im streitgegenständlichen Mietobjekt gesaugt haben;
3. dass gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Herr Helmut Scholz (Gesellschaft für Umweltchemie mbH, Schwanthalerstraße 32, 80336 München) als sachverständiger Zeuge geladen wird, damit er sich zu den mit Verfügung vom 23.02.2017 (Bl. 1149/1150 d. A.) an ihn gerichteten Fragen – insbesondere zu den Fragen bezüglich des Lüftens und des Alters des Hausstaubes – äußern kann;

*Unsere Beschwerde gegen Prof. Dr. Karl Stetter sowie das diesbezügliche Schreiben der IHK vom 05.12.2013 wurde mit Schriftsatz vom 11.12.2013 eingereicht, der mit falscher Paginierung nach dem Schriftsatz vom 06.12.2013 (Bl. 365/366 d. A.) einsortiert ist. Damit das demzufolge ebenfalls falsch paginierte Schreiben der IHK für München und Oberbayern vom 05.12.2013 nicht untergeht, reichen wir dieses hiermit nochmals als **Anlage** ein.

4. dass gemäß § 142 Abs. 1 ZPO angeordnet wird, dass Herr Prof. Dr. Karl Stetter die für die Erstattung des Gutachtens vom 09.03.2012 gefertigten Aufzeichnungen – insbesondere seine Aufzeichnungen vom 19.08.2011 und 22.08.2011 – vorzulegen hat;
5. dass der Sachverständige Herr Dr. Lothar Grün abgeladen wird, da die kostenintensive Anhörung ohne vorherige Auskunftseinholung (Ziffer 1.) und Zeugenanhörung (Ziffer 2. und 3.) **nicht** mit dem Gebot einer effizienten und kostensparenden Verfahrensführung vereinbar ist.

Michael Bauer

Marion Stein